

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. August 1910.

Inhalt: № 144. Erlaß, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 und die Ausgabe von Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1910.

144.

Erlaß des Finanzministeriums vom 11. August 1910,

betreffend die Einziehung der Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 und die Ausgabe von Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1910.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird zufolge nachstehender Kundmachung die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 unter den in dieser Kundmachung enthaltenen, auf Grund des Artikels 89 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, R. G. Bl. Nr. 176 ex 1899, festgesetzten Bestimmungen einberufen und einziehen und am 22. August 1910 mit der Hinausgabe von Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1910 beginnen.

Billigst m. p.

Kundmachung

wegen Hinausgabe neuer Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1910 und wegen Einziehung der Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902.

Am 22. August 1910 wird die Österreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der

Hinausgabe der Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1910 beginnen.

Die neuen Banknoten sind im Anhange zu dieser Kundmachung beschrieben.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden einberufen und eingezogen.

Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Regierung der Länder der ungarischen Krone haben hinsichtlich der Einziehung der einberufenen Banknoten zu 100 Kronen im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. August 1912 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so daß der 31. August 1912 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkte an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. August 1912 ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 100 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

Budapest, 23. Juni 1910.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Popovics
Gouverneur.

Heinrich
Generalrat.

Franger
Generalsekretär.

(Anhang.)**Beschreibung der Hundertkronen-Banknote
der Österreichisch-ungarischen Bank vom
Jahre 1910.**

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 100 Kronen vom 2. Jänner 1910 haben ein Format von 163 Millimetern Breite und 108 Millimetern Höhe und zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papier einen Doppeldruck einerseits mit deutschem, andererseits mit ungarischem Texte.

Das eigentliche, 151 Millimeter breite und 96 Millimeter hohe, in blauer Farbe gedruckte Notenbild besteht aus zwei Teilen.

Der größere, rechtsseitige Teil des Notenbildes zeigt sowohl auf der deutschen als auch auf der ungarischen Seite in einer rechteckigen Umrahmung in der linken oberen Ecke den kaiserlich-österreichischen Adler, von Lorbeer umgeben, beziehungsweise das Wappen der Länder der ungarischen Krone. Rechts davon tritt das en face blickende Brustbild einer Idealfigur hervor, dessen unterer Teil sich über die ganze Breite der Bildfläche erstreckt. Die rechte Schulter der Idealfigur und das von beiden Händen derselben gehaltene Blumengewinde füllen den unteren Teil des Raumes aus. Zwischen dem Blumengewinde ist das eine viereckige Musterung zeigende Gewand sichtbar. Der Hintergrund, ebenso wie das sich von demselben abhebende Gewand der Figur und das Blumengewinde sind in guillochétechnischer Weise ausgeführt. Die obere Seite des Rahmens besteht aus einer größeren Mittelrosette, welche von zwei ovalen, die Ziffer „100“ tragenden Rosetten flankiert ist, die gleichzeitig die beiden oberen Ecken des Rahmens bilden. Der untere, aus drei kleineren und zwei größeren, abwechselnd aneinandergereihten Rosetten bestehende Teil des Rahmens ist links und rechts durch je sieben kleinere Rosetten mit dem oberen Teile desselben verbunden.

Der linksseitige, etwas kleinere Teil des Notenbildes enthält in blauer Farbe den Notentext samt Firmazeichnung der Bank auf der deutschen Seite mit dem Wortlaute:

„Die Österreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

Hundert Kronen

in gesetzlichem Metallgelde. Wien, 2. Jänner 1910.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Popovics
Gouverneur.

Schlumberger
Generalrat.

Pranger
Generalsekretär.“

auf der ungarischen Seite mit dem Wortlaute:

„Az Osztrák-magyar bank e bankjegyért bárki kívánságára azonnal fizet bécsi és budapesti főintézeteinél

Száz korona

törvényes ércpénzt. Bécs, 1910. január 2án.

OSZTRÁK-MAGYAR BANK.

Popovics
kormányzó.

Heinrich
főtanácsos.

Pranger
vezértitkár.“

und darunter die Strafbestimmung, lautend:

„Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft.“

beziehungsweise:

„A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetettik.“

auf der deutschen Seite außerdem noch die Bezeichnung des Nennwertes der Note, nämlich „Hundert Kronen“, in acht verschiedenen Landessprachen, und zwar in folgender Anordnung:

**STO KORUN - STO KORON - STO KRON
STO KRUNA - CTO KOPOH - CTO KPYHA
CENTO CORONE - UNA SUTĂ COROANE.**

Zwischen der Firmazeichnung und der Strafbestimmung ist auf der deutschen Seite die Serienbezeichnung, auf der ungarischen Seite die Nummernbezeichnung in roter Farbe aufgedruckt.

Der Unterdruck ist buntfarbig, stellt einen in Reliefmanier gravierten Fond dar und besteht abwechselnd aus einem kleinen rhombischen Ornament und der Ziffer „100“.

Budapest, 23. Juni 1910.